

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen

Gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) – SGV. NRW. 2023 werden hiermit die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.02.2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023, der Verwendung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 öffentlich bekannt gemacht.

1. Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 160.441,81 € wird gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in der Ausgleichsrücklage ausgewiesen.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 nebst Anhang und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in den Diensträumen des Dienstleistungszentrums Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen-Eckum, Zimmer Nr. 2.08 öffentlich aus und sind unter der Adresse www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/haushalt-und-finanzen/ im Internet verfügbar.

Rommerskirchen, den 03.03.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung



S. Garding-Maak
Allgemeine Vertreterin